

Regierungsratsbeschluss

vom 10. September 2013

Nr. 2013/1671

Beschwerdeentscheid Stefan und Regula Gygax-Kamber sowie Mathias und Isabelle Gygax-Gerber, Aedermansdorf, gegen die Einwohnergemeinde Aedermansdorf betreffend den Gemeinderatsbeschluss der Einwohnergemeinde Aedermansdorf vom 25. April 2013 betr. Aufhebung der Bergschule Brunnersberg

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

Die Bergschule Grossbrunnersberg wurde bis am 31. Juli 1999 vom Kanton Solothurn getragen (RRB vom 20.08.1924; BGS 413.831). Die Lehrpersonen der Schule wurden jedoch von den vier Thaler Gemeinden Aedermansdorf, Laupersdorf, Matzendorf und Mümliswil-Ramiswil gewählt. Es handelte sich um die einzige „kantonale Volksschule“. Mit RRB Nr. 83 vom 20. Januar 1998 „Strukturelle Massnahmen zur Sanierung des Staatshaushaltes, Sofortmassnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates“ wurde unter Ziffer 5.23 Folgendes beschlossen: „(105) Die bisher vom Kanton geführte Bergschule „Grossbrunnersberg“ wird in eine Kreisschule überführt. Das Erziehungs-Departement wird beauftragt, für die Sitzung des Regierungsrates vom 24. Februar 1998 die nötigen Anträge vorzubereiten und die betroffenen Gemeinden entsprechend zu orientieren, so dass die Massnahme auf 1. Januar 1999 eingeführt werden kann.“ Mit RRB Nr. 392 vom 24. Februar 1998 „Strukturelle Massnahme Nr. 105 Überführung der Bergschule Grossbrunnersberg in eine kommunale Schule“ hat der Regierungsrat das Erziehungs-Departement beauftragt, mit dem Oberamt Thal-Gäu und den Behörden der betroffenen Vertragsgemeinden Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel, die Bergschule Grossbrunnersberg in die kommunale Trägerschaft zu überführen.

Die Trägerschaft für die Bergschule wurde am 1. August 1999 von den vier Gemeinden Aedermansdorf, Laupersdorf, Matzendorf und Mümliswil-Ramiswil übernommen (Vereinbarung der Gemeinden über den Schulbetrieb vom 13.01.1999, genehmigt vom Erziehungs-Departement des Kantons Solothurn). Die Schule untersteht seither der kommunalen Aufsichtsbehörde (Gemeinderat) der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil.

Das Schulgebäude ist im Besitz des Kantons. Das kantonale Hochbauamt trägt für die Gebäude und deren Umgebung stellvertretend die Unterhaltskosten und tätigt die notwendigen Investitionen. Die Bergschule Grossbrunnersberg übernimmt sämtliche Betriebskosten wie Hauswart, Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Telefon usw. (Vereinbarung der Gemeinden über die Liegenschaft vom 13.01.1999, genehmigt vom Hochbauamt des Kantons Solothurn).

Im Schuljahr 2012/2013 besuchten 6 Kinder den Kindergarten und 6 Schüler und Schülerinnen die Primarschule. Wöchentlich wurden total 46 subventionsberechtigte Lektionen unterrichtet.

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen im Bildungswesen (neues Schulführungsmodell Geleitete Schulen, Reformprojekte), in der Mobilität (Ausbau der Strassen, Transportmöglichkeiten) sowie im Angebot an Tagesstrukturen durch die Gemeinden (Mittagstische) stellte sich für die vier Trärgemeinden die Frage nach der Wirksamkeit und Existenzberechtigung der Bergschule.

Auf Wunsch der Trägergemeinden überprüfte die Abteilung Schulaufsicht des Volksschulamtes die Bergschule Brunnersberg im Kontext der Schulentwicklungen und Anforderungen an eine Volksschule unter der Berücksichtigung des Modells einer Gesamtschule. Der Bericht vom 10. Januar 2012 gibt eine globale Beurteilung über das Modell Gesamtschule aus pädagogischer und didaktisch-methodischer Sicht und im Zusammenhang mit den bildungspolitischen Entwicklungen ab. Wissenschaftliche Untersuchungen und Erkenntnisse sind mit einbezogen worden, darunter auch Aspekte, die für eine Gesamtschule sprechen, wie altersdurchmischtes Lernen. Als Fazit wurde jedoch festgehalten, dass das Modell Gesamtschule die Anforderungen, die sich einer zeitgemässen öffentlichen Schule stellen, nicht (mehr) erfüllen kann.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Aedermansdorf fasste an der Sitzung vom 11. Juni 2012 folgenden Beschluss:

"Nach eingehender Diskussion beschliessen die anwesenden Ratsmitglieder wie folgt:

Der Gemeinderat Aedermansdorf beschliesst, die Vereinbarung zur Brunnersbergschule vom 13.01.1999 zu kündigen."

An der Sitzung vom 25. April 2013 fasste der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Aedermansdorf folgenden Beschluss:

"Nach eingehender Diskussion kommt der Gemeinderat einstimmig zu folgendem Beschluss:

1. Auf die Ausarbeitung einer neuen Vereinbarung wird verzichtet.
2. Die Bergschule Brunnersberg wird nicht weitergeführt.
3. Die Aufhebung der Bergschule Brunnersberg erfolgt auf den 31. Juli 2014.
4. Alle widersprechenden Gemeinderatsbeschlüsse sind aufgehoben.
5. Die Gemeindepräsidenten werden – unter Einbezug der Schulleitung Mümliswil-Ramiswil und Brunnersberg – beauftragt:
 - die Schliessung und die damit verbundenen Massnahmen in die Wege zu leiten;
 - die Neuorganisation vorzubereiten;
 - den Gemeinderäten bis Ende September 2013 Bericht und Antrag zu unterbreiten."

1.2 Beschwerde

Mit Schreiben vom 2. Mai 2013 reichten Stefan und Regula Kamber-Gygax sowie Mathias und Isabelle Gygax-Gerber, Aedermansdorf (nachfolgend Beschwerdeführer), Beschwerde gegen den erwähnten Gemeinderatsbeschluss vom 25. April 2013 ein. Sie beantragen, dass der Beschluss des Gemeinderates vom 25. April 2013 betreffend die Bergschule Brunnersberg unter Kosten- und Entschädigungsfolgen aufzuheben sei.

Als Begründung führen sie im Wesentlichen an, dass die Vereinbarung der Gemeinden über den Schulbetrieb nur durch die Gemeindeversammlung und nicht durch den Gemeinderat hätte gekündigt werden dürfen. Ihnen als Direktbetroffene sei das rechtliche Gehör weitgehend verweigert worden. Sie seien vor vollendete Tatsachen gestellt worden. Die Berichte im Zusammenhang mit der Bergschule seien ohne genauere Abklärungen erstellt worden. Die Transportwege vom Schulhaus Grossbrunnersberg nach Mümliswil oder Laupersdorf seien für Schüler-

transporte im Winter zu gefährlich. Ausserdem würden die Kosten der Schülertransporte ins Tal ausser Acht gelassen.

1.3 Einsetzung eines Vertreters

Mit verfahrensleitender Verfügung des instruierenden Amtes für Gemeinden vom 5. Juni 2013 wurde Stefan Gygax-Kamber als Vertreter der Beschwerdeführer eingesetzt, wobei festgelegt wurde, dass Entscheide, Verfügungen und Korrespondenzen der Beschwerdeinstanz bzw. des instruierenden Amtes, welche Stefan Gygax-Kamber zugestellt werden, als an alle Beschwerdeführer zugestellt gelten.

1.4 Vernehmlassung

Die Einwohnergemeinde Aedermansdorf (nachfolgend Beschwerdegegnerin) beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 27. Juni 2013, dass die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen sei.

Als Begründung führt sie im Wesentlichen an, dass die Zuständigkeit des Gemeinderates für die Kündigung der Vereinbarung absolut gegeben sei. Gegen den Gemeinderatsbeschluss betreffend die Kündigung sei damals keine Beschwerde geführt worden. Zu den weiteren Beschwerdepunkten könne allgemein auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/1070 vom 11. Juni 2013 verwiesen werden. Darin werde die Haltung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden gestützt.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird – soweit entscheidrelevant – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Eintreten

Nach § 199 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) kann, wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. Gemäss Abs. 2 kann gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörden nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat. Nach § 202 Abs. 1 GG sind Beschwerden innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

Die Beschwerdeführer wohnen im Schulkreis der Bergschule. Sie werden vom Beschluss daher besonders berührt und haben ein eigenes schutzwürdiges Interesse, womit sie zur Beschwerde legitimiert sind.

Im Übrigen wurde die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.2 Überprüfungsbefugnis

Mit der Beschwerde können Verfahrensmängel jeder Art, unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes, Unangemessenheit, unrichtige Rechtsanwendung, Verweigerung des rechtlichen Gehörs und sonstige Umstände geltend gemacht werden, die geeignet erscheinen, die Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Verfügung oder des angefochtenen Entscheides oder den Erlass eines Verwaltungsaktes zu begründen (vgl. § 30 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970, VRG; BGS 124.11). Die Rüge der Unange-

messenheit entfällt bei letztinstanzlichen Verfügungen oder Entscheiden der Gemeinden, die im Rahmen der Gemeindeautonomie ergehen (vgl. § 30 Abs. 2 VRG).

2.3 Inhaltliches

2.3.1 Kündigung der Vereinbarung der Gemeinden über den Schulbetrieb vom 13.01.1999

Die Beschwerdeführer machen geltend, die Vereinbarung sehe vor, dass nur die Gemeindeversammlung und nicht der Gemeinderat die Kündigung des Vertrages vornehmen könne.

Die Beschwerdegegnerin entgegnet, dass die Zuständigkeit des Gemeinderates für die Kündigung der Vereinbarung absolut gegeben sei. Art. 8 der Vereinbarung laute wie folgt: "Diese Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende einer Amtsperiode der Lehrerschaft gekündigt werden. Der Austritt bedarf der Genehmigung durch das Erziehungs-Departement." Art. 9 der Vereinbarung laute folgendermassen: "Diese Vereinbarung kann durch die Gemeindeversammlungen geändert werden. Eine Änderung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Gemeinden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das Erziehungs-Departement." Die Vereinbarung sei gezielt so abgefasst worden, dass das Kündigungsorgan nicht stipuliert worden sei. Hingegen sei klar geregelt worden, dass für die Änderungen explizit die Gemeindeversammlungen zuständig seien. Diese Vorgehensweise sei nachvollziehbar, da die Kündigung keine Kosten verursache bzw. die Finanzkompetenz der Gemeinderäte und der Gemeindeversammlung nicht tangiere. Das Gemeindegesetz, wie auch die Gemeindeordnung von Aedermansdorf sähen auch nicht die Gemeindeversammlung als zuständiges Organ vor. Bei einer Veränderung der Vereinbarung dürfe davon ausgegangen werden, dass die Finanzkompetenz des Rates allenfalls nicht genüge und deshalb die Gemeindeversammlung zuständig sei. Die Kündigung der Vereinbarung durch den Gemeinderat Aedermansdorf wie durch die anderen Gemeinderäte (Laupersdorf, Matzendorf und Mümliswil) sei seit 2012 öffentlich. Beschwerden gegen diesen Entscheid seien nicht eingereicht worden. Die Zuständigkeit des Gemeinderates für die Kündigung der Vereinbarung könne auch mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 29. März 2010 untermauert werden (EG Matzendorf und EG Mümliswil-Ramiswil gegen DBK und Familie Rolf und Ines Hunziker, Obere Wengi 1, 4713 Matzendorf). Das Gericht habe den Art. 9 der Vereinbarung (Recht der Gemeindeversammlung auf Änderung der Vereinbarung) unterlaufen, indem es den Perimeter auf den Hof Obere Wengi ausgeweitet habe. Die Änderungsklausel sei mit diesem Urteil faktisch ausser Kraft gesetzt worden. Schlussendlich komme § 70 des GG zum Tragen. Absatz 2 bestimme, dass der Gemeinderat in allen Angelegenheiten beschliesse und wähle, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen seien. Die Kündigungsfrist sei in Art. 8 der Vereinbarung wie folgt umschrieben: "Diese Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende einer Amtsperiode der Lehrerschaft gekündigt werden." Im Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses seien Lehrkräfte im Beamtenstatus mit einer vierjährigen Amtsperiode angestellt gewesen. Gezwungenermassen habe die Kündigungsfrist den Anstellungsbedingungen angepasst werden müssen. Heute komme das Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen aber durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zustande. Sie würden nicht mehr auf eine Amtsperiode gewählt. Lehrpersonen könne gemäss § 33 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2005 (GAV) auf Ende eines Schuljahres – unter Einhaltung der GAV-Vorschriften – gekündigt werden. Daher bedeute "auf Ende einer Amtsperiode", dass die Kündigung der Vereinbarung auf Ende eines Schuljahres möglich sei.

Die Kündigung der Vereinbarung durch den Gemeinderat erfolgte bereits am 11. Juni 2012. Die Beschwerdefrist gegen diesen Beschluss ist inzwischen abgelaufen. Da dieser Beschluss jedoch einen engen sachlichen Zusammenhang zum vorliegend angefochtenen Gemeinderatsbeschluss vom 25. April 2013 aufweist und eine Beschlussfassung durch das falsche Organ allenfalls die Nichtigkeit des Beschlusses vom 11. Juni 2012 zur Folge haben könnte, rechtfertigt es sich zu prüfen, ob dieser Beschluss vom zuständigen Organ gefasst wurde.

Nach § 70 Abs. 2 GG beschliesst und wählt der Gemeinderat in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindefragmenten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Sofern sich somit nicht eine explizite Regelung findet, welche die Gemeindeversammlung als zuständig erklärt, war der Gemeinderat für die Beschlussfassung am 11. Juni 2012 zuständig.

In § 56 GG werden die nicht übertragbaren Befugnisse der Gemeindeversammlung aufgezählt. Nach § 56 Abs. 1 lit. b Ziffer 7 GG beschliesst die Gemeindeversammlung über Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern die Aufwendungen einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen. Durch den Kündigungsbeschluss wurden keine neuen zusätzlichen Kosten bzw. Aufwendungen generiert, weshalb § 56 Abs. 1 lit. b Ziffer 7 GG vorliegend keine Anwendung findet. Aus der Gesetzgebung ergibt sich somit keine Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für den Kündigungsbeschluss.

In § 25 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aedermansdorf (GO) sind die nicht übertragbaren Befugnisse der Gemeindeversammlung festgehalten. Aus diesem Paragraphen ergibt sich auch keine Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für den Kündigungsbeschluss. Nach Art. 2 Abs. 4 der Schulordnung der Einwohnergemeinden Aedermansdorf und Herbetswil (SO) kann der Gemeinderat mit Nachbargemeinden Schulverträge oder Schulvereinbarungen abschliessen. Somit ergibt sich weder aus der Gemeindeordnung noch aus einem anderen rechtsetzenden Gemeindefragment eine Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für den Kündigungsbeschluss.

In der Vereinbarung selbst wurde in Art. 9 nur die "Änderung" der Vereinbarung einem Gemeindeversammlungsbeschluss unterworfen. Von dieser Regelung sind daher auch nur inhaltliche Änderungen der Vereinbarung betroffen. Eine Kündigung durch eine Vertragsgemeinde stellt keine inhaltliche Veränderung der Vereinbarung dar, sondern verändert einzig die Zusammensetzung der Vertragsgemeinden. Daher wurde die Kündigung der Vereinbarung auch separat in Art. 8 der Vereinbarung geregelt. Da in Art. 8 nicht explizit die Gemeindeversammlung als zuständig erklärt wurde, ist in Anwendung von § 70 Abs. 2 GG der Gemeinderat für eine Kündigung der Vereinbarung zuständig.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Gemeinderat für die Kündigung der Vereinbarung und somit für die Beschlussfassung am 11. Juni 2012 zuständig war und daher auch keine Nichtigkeit dieses Beschlusses vorliegt. Da die Beschwerdefrist gegen diesen Beschluss bereits abgelaufen ist und weil die Beschwerdeführer dies auch gar nicht rügen, ist vorliegend nicht mehr zu prüfen, ob die Kündigungsfrist eingehalten wurde.

Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

2.3.2 Verweigerung des rechtlichen Gehörs

Die Beschwerdeführer machen geltend, dass ihnen als Direktbetroffene das rechtliche Gehör weitgehend verweigert worden sei und sie vor vollendete Tatsachen gestellt worden seien.

Die Beschwerdegegnerin entgegnet, dass nicht in Abrede gestellt werde, dass den Beschwerdeführern die Erarbeitung einer neuen Vereinbarung in Aussicht gestellt worden sei. Der Gemeinderat Aedermansdorf sei aufgrund der Sachlage zum Schluss gekommen, darauf zu verzichten und habe dementsprechend mit Beschluss vom 25. April 2013 entschieden.

Voraussetzung für eine Wiedererwägung oder einen Widerruf ist, dass sich die Verhältnisse geändert haben, wichtige öffentliche Interessen einen Widerruf erfordern, oder wenn neue erhebliche Beweismittel oder Tatsachen vorliegen (Broschüre Gemeinderat – Führung, Verantwortung und Freude, herausgegeben vom Amt für Gemeinden im Jahr 2009, S. 22, Ziffer 8., auszugsweise). Unter den genannten Voraussetzungen war das Vorgehen des Gemeinderates somit grund-

sätzlich zulässig. Der Gemeinderat kam aufgrund des Berichts und Antrags einer eingesetzten Arbeitsgruppe und somit aufgrund neuer Erkenntnisse am 25. April 2013 zum Schluss, keine neue Vereinbarung mehr auszuarbeiten und die Bergschule nicht mehr weiterzuführen. Die Voraussetzungen für einen Widerruf waren vorliegend somit erfüllt.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist das Recht der Privaten, in einem vor einer Verwaltungs- oder Justizbehörde geführten Verfahren mit ihrem Begehren angehört zu werden, Einblick in die Akten zu erhalten und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, 2006, N 1672, auszugsweise). Das Verwaltungsverfahren regelt das Zustandekommen und die Anfechtung von Verfügungen (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, 2006, N 1611, auszugsweise). Vorliegend wird jedoch keine individuell konkrete Verfügung angefochten, sondern Beschwerde gegen einen generellen Beschluss einer Gemeindebehörde geführt. Es handelte sich somit um kein Verwaltungsverfahren, in welchem das rechtliche Gehör hätte gewährt werden müssen.

Die Beschwerde ist betreffend diese Punkte daher unbegründet.

2.3.3 Berichte im Zusammenhang mit der Bergschule

Die Beschwerdeführer machen geltend, dass weder die ausserkantonalen Experten, die nach einem halbstündigen Schulbesuch zu einem Urteil gekommen seien, noch der zuständige Experte des Erziehungsdepartementes, dessen Gutachten vom Büro in Solothurn aus verfasst worden sei, das Wohl der betroffenen Kinder genügend berücksichtigt hätten.

Die Beschwerdegegnerin verweist zu diesem Punkt auf den RRB Nr. 2013/1070 vom 11. Juni 2013 (Interpellation Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Weiterführung der Bergschule Brunnersberg (08.05.2013), Stellungnahme des Regierungsrates).

Es liegen der Bericht des Departements Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Volksschule, des Kantons Aargau "Einschätzung der Situation Bergschule Brunnersberg" vom 27. Juni 2011 sowie derjenige des Amtes für Volksschule und Kindergarten, Abteilung Schulaufsicht, des Kantons Solothurn "Bericht zum Modell Gesamtschule" vom 10. Januar 2012 vor.

Für den Bericht des Kantons Aargau lagen diverse Grundlagenpapiere, Schülerstatistiken und Kostenvergleiche vor. Weiter fand am 26. April 2011 ein Treffen mit Vertretern der Vertragsgemeinden und der Schulleiterin statt. Schliesslich fand am 27. Mai 2011 ein Besuch der Bergschule statt. Daraus ergibt sich, dass die entsprechenden Abklärungen genügend vertieft und umfassend vorgenommen wurden.

Beim Bericht des Kantons Solothurn sollte zusätzlich das Modell der Gesamtschule generell beurteilt werden. Da hier das "Modell" der Gesamtschule "generell" zu beurteilen war und zudem bereits der Bericht des Kantons Aargau als Grundlage vorlag, war für die gründliche Beurteilung der gestellten Fragestellungen auch kein Besuch vor Ort vonnöten.

Im RRB Nr. 2013/1070 vom 11. Juni 2013 ist hierzu Folgendes festgehalten: "Im Bericht der Abteilung Schulaufsicht wurde die Wirksamkeit des altersdurchmischten Lernens (stufenübergreifender Unterricht) diskutiert. Der aktuelle Forschungsstand zeigt auf, dass nicht die Organisationsform des altersdurchmischten Lernens, sondern die Prozessqualität des Unterrichts für die Förderung des Lernens von entscheidender Bedeutung ist. Sie ist direkt abhängig von den gegebenen Kontextvariablen, welche in den Berichten thematisiert sind. Nach unseren Informationen hat der Schulträger verschiedene Entwicklungsoptionen geprüft und faktenbasiert entschieden."

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass den zwei Berichten genügende und seriöse Abklärungen zu Grunde liegen und sich die Beschwerde diesbezüglich als unbegründet erweist.

2.3.4 Transportwege

Die Beschwerdeführer machen geltend, dass die zumutbaren Schul- und Transportwege für 4-12 jährige Kindergärtner und Schüler überhaupt nicht berücksichtigt worden seien. Weder die ausserkantonalen Experten noch der zuständige Experte des Erziehungsdepartements hätten sich die Mühe genommen, wenigstens die weitesten Schulwege im Winter durch eine Begehung zu prüfen. Die Transportwege vom Schulhaus Grossbrunnensberg nach Mümliswil oder Laupersdorf würden mehr als 15% Gefälle aufweisen und seien daher für Schülertransporte im Winter zu gefährlich.

Die Beschwerdegegnerin verweist zu diesem Punkt auf den RRB Nr. 2013/1070 vom 11. Juni 2013.

Im RRB Nr. 2013/1070 vom 11. Juni 2013 ist hierzu Folgendes festgehalten: "Für die Beurteilung der Gefährlichkeit eines Schulweges spielt das subjektive Empfinden eine erhebliche Rolle. Generell lässt sich sagen, dass das Bewusstsein für Gefahren in den letzten Jahren markant zugenommen hat. Wann ein Schulweg als gefährlich gilt, lässt sich daher in allgemeiner Weise schwer sagen und muss vor Ort durch die kommunale Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Transportkonzeptes geprüft werden. Die Strassen vom Tal auf den Brunnensberg sind zwar stellenweise eng und steil, aber solide mit Hartbelag ausgebaut. Darauf wickelt sich der tägliche Verkehr der Bevölkerung des Brunnensbergs ab, unter anderem auch die Transporte der Schüler und Schülerinnen zu Angeboten zum Beispiel der Musikschule oder zum Besuch der Sekundarschule. Vom 1. Mai bis 1. November verkehrt täglich ein Kleinbus der öffentlichen Transportorganisation. Eine Fahrt vom Standort des heutigen Schulhauses ins Tal dauert ungefähr 20 Minuten, für viele Kinder weniger lang, weil sie unterwegs zusteigen können. Dies auch im Winter, weil die Strassen aufwändig geräumt werden."

Daraus ergibt sich, dass die Beschwerde diesbezüglich unbegründet ist.

2.3.5 Gesamtkostenrechnung

Die Beschwerdeführer machen geltend, dass, seit die Schule den Gemeinden zur Führung überlassen worden sei, Kosten- und Nutzenrechnungen angestellt würden, welche die Kosten der Schülertransporte ins Tal ausser Acht liessen, da der Kanton dieselben ganz trage.

Die Beschwerdegegnerin entgegnet, dass die Gemeinden im Jahre 1998 bzw. 1999 die Bergschule übernommen hätten. Es seien auch damals schon Kostenrechnungen von den Gemeinden wie aber insbesondere auch vom Kanton Solothurn angestellt worden. Die Gemeinden seien geradezu verpflichtet, Kostenrechnungen vorzunehmen. Hätten sie aber den finanziellen Aspekt in den Vordergrund gestellt, so hätten sie die Schule sicher nicht selbständig weitergeführt.

Im RRB Nr. 2013/1070 vom 11. Juni 2013 ist hierzu Folgendes festgehalten: "Im Jahr 2012 betrug der Gesamtaufwand für die Führung der Schule 267'554 Franken. Nach Abzug der vom Kanton übernommenen Subventionen an Teile der Besoldungskosten von 153'478.25 Franken verblieben den Trägergemeinden als Aufwand 114'075.75 Franken. Bei einer Auflösung der Bergschule könnten die Schüler und Schülerinnen in den allermeisten Fällen in bestehende Klassen kostenneutral im Tal integriert werden. Die Schülertransporte kosten etwa 50'000 Franken pro Jahr. Die Schneeräumung würde keine zusätzlichen Aufwände nach sich ziehen. Auch für die Mittagstischbetreuung würden nicht wesentlich höhere Kosten anfallen. Nach der Schliessung der Bergschule werden wir über die Nutzung des Gebäudes noch beschliessen. Denkbar ist eine Verschiebung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen, um das Gebäude einer sinnvollen Verwertung zuzuführen (Miete oder Verkauf)."

Die Kosten für die Schülertransporte sind somit bekannt und konnten bei der Beschlussfassung entsprechend berücksichtigt bzw. gewichtet werden, womit sich die Beschwerde auch in diesem Punkt als unbegründet erweist.

2.4 Schlussfolgerung

Die Beschwerde erweist sich in allen Punkten als unbegründet und ist daher abzuweisen.

3. Verfahrenskosten und Parteientschädigung

Die Kosten werden dem Umfang des Verfahrens entsprechend in Anwendung von § 3 i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) festgelegt. Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten nach einer Vollkostenrechnung auf 900 Franken. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer gestützt auf §§ 37 Abs. 2 und 77 VRG i.V.m. Art. 106 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der von den Beschwerdeführern geleistete Kostenvorschuss von 900 Franken wird verrechnet.

Von der Beschwerdegegnerin ist keine Parteientschädigung verlangt worden.

4. Beschluss

– gestützt auf Art. 106 ZPO; §§ 56, 70 und 199 ff. GG; §§ 30, 37, und 77 VRG; § 3 i.V.m. § 17 GT; § 25 GO; Art. 2 SO –

- 4.1 Die Beschwerde wird abgewiesen.
- 4.2 Die Beschwerdeführer haben die Verfahrenskosten in der Höhe von 900 Franken zu tragen. Sie sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss von 900 Franken zu verrechnen.
- 4.3 Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Kostenrechnung

Stefan Gygax-Kamber, Hof Zentner 67, Gemeinde Aedermansdorf, 4717 Mümliswil

Verfahrenskosten:	Fr.	900.--	(Kto. 4210000/81097)
Geleisteter Kostenvorschuss:	Fr.	900.--	(Kto. 2006079 / Umbuchung)
	Fr.	<u>0.--</u>	

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 2013-3094)

Amt für Gemeinden (3, Ablage, SCN, BAE)

Departement für Bildung und Kultur (3, AN, VEL, YJP)

Volksschulamt (3, Wa, YK, Eg)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Aedermansdorf, Dorfstrasse 201, 4714 Aedermansdorf **(Einschreiben)**

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

Umbuchung 900 Franken (Belastung Kto. 2006079;

Gutschrift Kto. 4210000/81097)

Stefan Gygax-Kamber, Hof Zentner 67, Gemeinde Aedermansdorf, 4717 Mümliswil **(Einschreiben)**